

Sächsisches Kirchen- und Schulblatt.

Die Wahrheit in Liebe!

Die Liebe in Wahrheit!

Verantwortliche Redaktion: D. Kahnis.

Nr. 101.

Leipzig, den 20. December

1853.

Bekanntmachung des evangelischen Landes-Consistorii.

Von dem Königl. Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts sind auf Vorschlag des evangelischen Landesconsistorii nachbemerkte Vorlesungen und Texte für die beiden Bußtage im Jahre 1854. genehmigt worden:

Am ersten Bußtage,

den 17ten März 1854.

Erste Vorlesung.

Jerem. K. 3, V. 12 — 13 halb.

Kehe wieder

hast.

Zweite Vorlesung.

Psaln 25, V. 1 — 7.

Nach dir

willen.

Text zur Vormittagspredigt.

2 Corinth. K. 5, V. 17. 18.

Ist Jemand

gepredigt.

Text zur Nachmittagspredigt.

Röm. K. 8, V. 1. 2.

So ist

Todes.

Am zweiten Bußtage,

den 24ten November 1854.

Erste Vorlesung.

Klagel. Jerem. K. 3, V. 22 — 26.

Die Güte

hoffen.

Zweite Vorlesung.

1 Theff. K. 5, V. 5 — 10.

Ihr

sollen.

Text zur Vormittagspredigt.

Klagel. Jerem. K. 3, V. 39 — 41.

Wie murren

Himmel.

Text zur Nachmittagspredigt.

Röm. K. 6, V. 1. 2.

Sollen

sind.

Es wird daher solches hierdurch mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die Geistlichen hiervon noch besonders in Kenntniß gesetzt werden.

Dresden, am 28. November 1853.

Das evangelische Landes-Consistorium.

Dr. Hübel.

Heymann.

Mittheilungen über die vierte Sächs. Pastoralconferenz in Dresden am 9. und 10. August 1853. *)

(Fortsetzung.)

Zur Tagesordnung übergehend erstattete P. Meurer das Referat über die Beichtordnung und sprach sich derselbe nach kurzen einleitenden Worten zunächst über die Frage: Was

steht rücksichtlich der Beichte bei uns noch kirchenrechtlich fest? dahin aus: „Fest steht kirchenrechtlich die Privatbeichte und nichts weiter, in der Apologie Art. VI. heißt es: *impium esset ex ecclesia privatam absolutionem tollere* und die General-Artikel (VII) verordnen: „Es sollen auch die Pastores dieser und anderer Ursach halben jede Person, so zu der Communion gehen will, insonderheit verhören und nach